

Merkblatt 3

(zu den Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium)

III. Departement

Zürich, 25. August 2009

Merkblatt zur Engpassfinanzierungsfazität (Repo-Geschäft zum Sondersatz)

1. Einleitung

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) stellt im Rahmen der stehenden Fazilitäten ihren Geschäftspartnern zur kurzfristigen Überbrückung von unerwarteten Liquiditätsengpässen eine Engpassfinanzierungsfazität zur Verfügung. Diese Fazilität kann über ein Repo-Geschäft zum Sondersatz beansprucht werden.

Dieses Merkblatt beschreibt das Verfahren für die Gewährung einer Limite sowie die Bedingungen und operativen Einzelheiten bei der Inanspruchnahme der Fazilität und konkretisiert die Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium.

2. Zugelassene Geschäftspartner

Jeder Geschäftspartner, welcher die Teilnahmebedingungen des Repo-Marktes in Franken sowie die unter Punkt 3 dieses Merkblattes aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, hat das Recht, über Repo-Geschäfte zum Sondersatz Liquidität im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazität bei der SNB zu beziehen.

3. Voraussetzungen für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazität

3.1 Gewährung einer Limite

Erste Voraussetzung für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazität bildet die Gewährung einer Limite durch die SNB für den maximal möglichen Liquiditätsbezug. Auf schriftlichen Antrag eines Geschäftspartners erteilt die SNB in der Regel eine entsprechende Limite. Die Limite wird normalerweise für ein Jahr festgelegt und kann von der SNB jederzeit mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich gekündigt werden. Sämtliche

25. August 2009

2

Anträge seitens des Geschäftspartners auf Erhöhung, Kürzung oder Löschung der Limite haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

3.2 Eröffnung eines Deckungsdepots „SNB“

Als zweite Voraussetzung für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazilität hat der Geschäftspartner bei der SIX SIS AG (SIS) ein Effektd Depot, das so genannte Deckungsdepot „SNB“, zu eröffnen (siehe „Merkblatt zum Deckungsdepot „SNB““).

Die SNB ist berechtigt, jederzeit in das Deckungsdepot „SNB“ des Geschäftspartners Einsicht zu nehmen, um Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Deckung der Limite wesentlichen Informationen zu erhalten. Sie ist ausserdem berechtigt, diese Informationen in aggregierter und anonymisierter Form zu publizieren.

3.3 Deckung der Limite mit SNB-repofähigen Effekten

Dritte Voraussetzung für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazilität ist schliesslich, dass der Geschäftspartner die Limite stets mit mindestens 110% SNB-repofähigen Effekten (siehe „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“) deckt. Zu diesem Zweck liefert der Geschäftspartner spätestens einen Bankwerktag vor Aussetzung der Limite Effekten in entsprechendem Wert ein.

Die Kontrolle der Einhaltung der Deckungsbestimmungen erfolgt durch die SIS. Der Geschäftspartner hat das Recht, die Effekten durch andere SNB-repofähige Effekten zu ersetzen. Die Effekten im Deckungsdepot „SNB“ werden von der SIS täglich zu aktuellen Marktpreisen bewertet. Der Geschäftspartner hat im Falle einer Unterdeckung der Limite wegen Wertverminderung der Effekten oder wegen Verwaltungsoperationen (Kapital- und/oder Couponfälligkeiten) sofort Ersatz zu leisten und die Unterdeckung auszugleichen. Zur Rückzahlung gelangende Effekten werden einen Bankwerktag vor Fälligkeit nicht mehr zur Deckung der Limite angerechnet. Falls der Geschäftspartner dieser Ausgleichspflicht nicht innerhalb von sechs Stunden nach Bekanntgabe der Unterdeckung nachkommt, kürzt die SNB die Limite in entsprechendem Ausmass. Sie hat zudem das Recht, die Limite fristlos zu kündigen.

Effekten, die aufgrund eines Repo-Geschäftes zum Bezug von Liquidität im Rahmen der Innertags- oder Engpassfinanzierungsfazilität aus dem Deckungsdepot "SNB" ausgebucht worden sind, werden während der Laufzeit dieses Geschäftes weiterhin an die Limite angerechnet.

4. Repo-Geschäft zum Sondersatz

4.1 Konditionen

Der Geschäftspartner hat das Recht, Liquidität über Repo-Geschäfte zum Sondersatz in der Höhe der gewährten Limite zu beziehen. Die Liquidität ist am nächsten Bankwerktag (Overnight) zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen und immer zu mindestens 110% mit SNB-

25. August 2009

3

repofähigen Effekten (siehe „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“) zu decken. Zur Deckung steht nur der „SNB GC Basket“ (Sammelbasket) zur Verfügung.

4.2 Fixierung und Publikation des Sondersatzes

Der Sondersatz liegt 50 Basispunkte über dem Zinsniveau für Tagesgeld. Als Basis gilt das SARON (Swiss Average Rate Overnight) 12.00 Uhr Fixing des aktuellen Bankwerktages. Der Sondersatz gilt bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Bankwerktages und beträgt mindestens 50 Basispunkte. Die Veröffentlichung des Sondersatzes erfolgt über die folgenden elektronischen Informationsdienste:

- Reuters SNBRATES1
- Bloomberg SNB <go>, Aggregates, Menu item 16

und auf der Website der SNB: www.snb.ch, Statistiken, Statistische Publikationen, Zinssätze und Devisenkurse (aktuell)

4.3 Verfahren

Das Geschäft wird in der Regel über die elektronische Handelsplattform der Eurex Zürich AG abgeschlossen und über das SECOM-System der SIS für das Effekten Clearing sowie das SIC-System der SIX Interbank Clearing AG für das Franken Clearing nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt. Die Geschäftspartner werden bankwerktäglich von der SNB eingeladen, Liquidität im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität zu beziehen. Die Ausschreibung dauert 15 Minuten ab Clearingstop 2 (16.00 Uhr) und erfolgt operativ analog dem Verfahren bei den Repo-Auktionen im Rahmen der Offenmarktoperationen (siehe „Merkblatt zu den Offenmarktoperationen“). Die SNB akzeptiert nur Offerten von Geschäftspartnern, die auch über eine Limite für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazilität verfügen. Die gewährte Limite bestimmt auch die maximal mögliche Höhe der Offerte für den Bezug von Liquidität. Während des Tages von 08.00 Uhr bis Clearingstop 2 (16.00 Uhr) haben die Geschäftspartner zudem die Möglichkeit zu jedem beliebigen Zeitpunkt Liquidität im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität über bilaterale Repo-Geschäfte zum Sondersatz zu beziehen.

Eine einzelne Offerte (*Addressed Offer*) muss mindestens CHF 50'000 (*Minimum Cash Amount*) oder ein Mehrfaches davon betragen, darf aber CHF 100 Mio. (*Cash Amount*) nicht übersteigen (siehe „Technische Weisungen Applikationen Zahlungssysteme“, Kapitel 2 „Weisungen zum SIC“). Zur Optimierung der Effektenabwicklung und des Zahlungsflusses empfiehlt sich eine Aufteilung in mehrere Teilbeträge.

Die SNB verwendet für diese Ausschreibung (*Indication of Interest*) den Kontrakt ON SNB SPECIAL RATE (CH0008257153).

Effekten, die für den Bezug von Innertagsliquidität eingesetzt wurden, können für Repo-Geschäfte zum Sondersatz erst dann verwendet werden, wenn die Innertagsliquidität zurückbezahlt worden ist und die Effekten im Deckungsdepot „SNB“ wieder eingebucht sind.

25. August 2009

4

4.4 Abwicklung

Die Abwicklung der einzelnen Repo-Geschäfte zum Sondersatz (*Own Trades*) wird durch die SIS unmittelbar nach dem Geschäftsabschluss eingeleitet und erfolgt nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“. Die durch die Repo-Geschäfte zum Sondersatz ausgelösten Zahlungsinstruktionen an das SIC-System müssen bis spätestens Clearingstop 3 plus 15 Minuten (16.30 Uhr) erfolgen. Voraussetzung ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt beim Geschäftspartner entsprechende Effekten im Deckungsdepot „SNB“ bereitstehen. Die Rückabwicklung unter Einbezug der Zinsen wird am folgenden Bankwerktag um circa 08.00 Uhr durch die SIS mit SIC-Priorität B5 ausgelöst.

4.5 Verzug

Kommt ein Geschäftspartner mit der Effektenlieferung (Eröffnung Repo) im Rahmen eines Repo-Geschäftes zum Sondersatz in Verzug, weil er die Innertagsliquidität nicht rechtzeitig zurückbezahlt hat und somit nicht über genügend Effekten in seinem Deckungsdepot „SNB“ bei der SIS verfügt, so wird das Repo-Geschäft zum Sondersatz annulliert. Die Verzugsfolgen in Zusammenhang mit der Rückzahlung der Innertagsliquidität bestimmen sich nach dem „Merkblatt zur Innertagsfazilität“.

Ist ein Geschäftspartner bei der Erfüllung einer geschuldeten Geldleistung (Schliessung Repo) im Rahmen eines Repo-Geschäftes zum Sondersatz aus welchem Grund auch immer in Verzug, schuldet er der SNB einen Verzugszins in der Höhe des SARON (Swiss Average Rate Overnight) 12.00 Uhr Fixings zuzüglich des doppelten Sondersatzaufschlages jedoch mindestens ein Prozentpunkt bis zum Tag der Erfüllung der Geldleistung. Jeder Geschäftspartner hat deshalb mit der SNB eine Zusatzvereinbarung zu den Rahmenverträgen für Repo-Geschäfte zu unterzeichnen. Darin wird die SNB ermächtigt, den Verzugszins unter entsprechender Anzeige dem Girokonto des Geschäftspartners zu belasten. Bei Zahlungsverzug wird die nachträgliche Erfüllung der Geldleistung ausserdem nach Start des nachfolgenden Valutatages im SIC-System mit hoher Priorität B5 eingeleitet.

4.6 Notfall

Bei einem Ausfall der elektronischen Handelsplattform schliesst die SNB Repo-Geschäfte zum Sondersatz via Telefon ab. Der Geschäftspartner hat sich dabei an die Organisationseinheit Geldmarkt und Devisenhandel der SNB (+41 44 631 87 00) zu richten. Die Repo-Abschlüsse müssen nach der Zuteilung durch einen zweiseitigen Auftrag im SECOM-System der SIS eingegeben werden (Matching). Die Übermittlung dieses Auftrages hat bis 15 Minuten nach Clearingstop 3 (16.30 Uhr) zu erfolgen.

In ausserordentlichen Situationen kann die SNB einem Geschäftspartner zudem Liquidität im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität gestützt auf ihr Pfandrecht an den Effekten im Deckungsdepot „SNB“ gewähren (siehe „Merkblatt zum Deckungsdepot „SNB“ Ziffer 4.4“).